

## Zählblatt für Verfahren nach dem Betreuungsgesetz

Gerichtsbezirk: \_\_\_\_\_

Berichtszeitraum: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Erstellt von: \_\_\_\_\_  
(Name und Amtsbezeichnung) (Datum)

1.	Betreuung: Verfahren über	Anordnung oder Genehmigung	Ablehnung	Sonstige Erledigung
	1.1 Erstbestellung			
	1.2 Aufhebung			
	1.3 Erweiterung			
	1.4 Einschränkung			

2.	Betreuung durch:	Erstbestellung	Bei Betreuerwechsel: Neuer Betreuer
	2.1 Familienangehörige		
	2.2 sonstige ehrenamtliche Betreuer		
	2.3 Rechtsanwälte		
	2.4 sonstige Berufsbetreuer (freiberuflich)		
	2.5 Vereinsbetreuer		
	2.6 Behördenbetreuer		
	2.7 Verein		
	2.8 Behörde		

	Anordnung oder Genehmigung	Ablehnung
3.1 eines Einwilligungsvorbehalts (§1903 BGB)		
3.2 der Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Maßnahme (§ 1904 BGB)		
3.3 der Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 BGB)		
3.4 der Unterbringung (§ 1906 Abs.1 und 2 BGB)		
3.5 einer unterbringungsähnlichen Maßnahme (§ 1906 Abs. 4 BGB)		

	Rechtsanwälte	Sonstige
4. Bestellung eines Verfahrenspflegers		

Zahlungen aus der Staatskasse für	Anzahl	Gesamtbetrag in EURO
5.1 Aufwandsersatz (§ 1835 BGB)		
5.2 Aufwendungsentschädigung (§1835a BGB)		
5.3 Vergütung (§ 1836 BGB)		

## **Ausfüllanleitung**

### **zum Zählblatt für Verfahren nach dem Betreuungsgesetz**

#### **Zu Nummer 1:**

- a) Unter Nummer 1.1 ist auch die vorläufige Bestellung eines Betreuers zu erfassen, die spätere endgültige Bestellung ist nicht mehr zu erfassen.
- b) Unter "Sonstige Erledigung" sind nur die Verfahren zu erfassen, in denen keine Entscheidung getroffen wurde (z. B. Versterben des Betroffenen während des Verfahrens, Abgabe an ein anderes Gericht).

#### **Zu Nummer 2:**

Der Betreuer ist hier ebenfalls nur einmal zu zählen, auch wenn zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Betreuung eingerichtet wird. Findet ein Betreuerwechsel statt, ist der neue Betreuer in der dafür vorgesehenen Spalte zusätzlich einzutragen.

#### **Zu Nummer 3:**

Unter Nummer 3.1 ist auch die Anordnung eines vorläufigen Einwilligungsvorbehaltes zu erfassen, der spätere endgültige Einwilligungsvorbehalt ist nicht zu erfassen. Fällt die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes zeitlich mit der Betreuerbestellung oder der Verlängerung der Betreuerbestellung zusammen, ist zusätzlich zu der Zählung der Betreuerbestellung unter Nummer 1.1 die Anordnung des Einwilligungsvorbehaltes unter Nummer 3.1 zu zählen.

#### **Zu Nummer 5:**

- a) Bei den Beträgen in den Nummern 5.1 und 5.3 ist jeweils die Mehrwertsteuer mit einzustellen.
- b) Es ist auch die Vergütung der Verfahrenspfleger zu erfassen.